Wien, Donnerstag, den 26. März 1885. XVIII. Jahrgang. Nr. 13.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Pränumerations-Einladung.

Wir laden zur Pränumeration auf das zweite Quartal der **„Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung"** 1885 freundlichst ein.

Der Betrag für dieses Quartal ist für die Zeitschrift sammt der Beilage **„Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes"** 1 fl. 50 kr., — ohne jene Beilage 1 fl.

Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

Inhalt:

Die Landessteuer auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten im Kronlande Steiermark.

Von Dr. Moriz Caspaar.

(Fortsetzung.)

Wir gelangen nun zur Besprechung der Durchführungsverordnungen; hierher gehört die erste in Nr. 26 des L. G. u. V. Bl. von 1880 und als Ergänzung jene vom Jahre 1882 im L. G. u. V. Bl. Nr. 4. In der ersten ist ausschließlich von den Kleinverschleißern, von Gewerbsparteien und deren Localitäten die Rede und können wir aus dem Wortlaute derselben die Einhebung der Steuer direct vom Consumenten, bezw. die Steuerpflicht des letzteren nicht ableiten. Wir heben nachstehend die für unsere Frage wichtigsten Bestimmungen dieser Verordnung heraus. Die Steuereinhebung geschieht:

„a) durch Abfindung mit der Mehrheit der Gewerbsparteien, die den Kleinverschleiß ausüben,

b) durch Verpachtung,

c) in eigener Regie."

Zur Durchführung des Gesetzes wird angeordnet:

„1. Jede Gewerbspartei, welche am Lande den Kleinverschleiß von Bier . . .

2. Die Bestätigung der Anmeldung wird der Gewerbspartei . . .

3. (Schluß.) Der Gewerbspartei liegt ob, den Verschluß sorgfältig zu bewahren."

Die nun folgende Bestimmung würde, aus dem Zusammenhange gelöst, eine verschiedene Auslegung zulassen; sie lautet:

„4. Die Verwendung der erwähnten Getränke zum Kleinverschleiße oder zum eigenen Verbrauche tritt mit dem Zeitpunkte ein, in welchem das eine solche Flüssigkeit enthaltende Gefäß angezapft, d. i. zum angedeuteten Zwecke geöffnet wird."

Hier ist allerdings vom eigenen Verbrauche die Rede; diese Bestimmung allein kann aber die Steuerpflicht des Verbrauches im Allgemeinen nicht begründen. In Punkt 5 und 6 ist wieder ausschließlich von den Gewerbsparteien die Rede.

„5. Die Gewerbspartei ist verbunden, so oft sie derlei Getränke . .

a) zum Kleinverkaufe oder zum eigenen Verbrauche zu verwenden oder

b) im Großen, d. i. in einer Menge, die einen Hektoliter erreicht oder übersteigt, an einen Anderen abzusetzen und aus den Räumen der Aufbewahrung hinwegzubringen,

c) aus dem Orte der Aufbewahrung zu versenden,

d) umzuleeren,

e) den Verschluß zu öffnen . . ." beabsichtigt, dies „12 Stunden vorher anzumelden und die Abgabe zu zahlen."

Hält man Punkt 4 mit 5 a zusammen, so läßt sich daraus folgern, daß auch in Punkt 4 der eigene Verbrauch der Gewerbspartei gemeint ist Außer dem Absatze b gibt uns noch ein Nachsatz die Begriffsbestimmung des Kleinverschleißes, dieser lautet: „Das Abziehen in Flaschen, deren Rauminhalt weniger als einen Hektoliter beträgt, ist dem Anzapfen zum Kleinverschleiße gleichzuhalten." Die Textirung ist hier nicht glücklich gewählt, da am Lande für das Bier Gebinde zu $^1/_2$ und $^1/_4$ Hektoliter gebräuchlich sind.

Durch diese Bestimmung kommen wir zu der Frage, ob Bierbrauer, welche Bier in Gebinden von $^1/_2$ und $^1/_4$ Hektoliter oder in Flaschen direct an die Consumenten verkaufen, im Sinne der Durchführungsbestimmung als Kleinverschleißer anzusehen und als solche zur Entrichtung der Steuer verpflichtet sind. Des Zusammenhanges wegen werden wir aber diese Frage später erörtern.

Punkt 6 spricht wieder von den „Räumen des Gewerbebetriebes".

In Punkt 8 erscheint statt des sonst gebrauchten Ausdruckes Gewerbspartei die Bezeichnung Partei eingestellt; derselbe lautet:

„8. Von der Anwendung des Verschlusses an Gefäßen und Behältnissen sind diejenigen Parteien befreit, welche vor Einbringung . . in die Aufbewahrungsräume die Landesumlage entrichtet haben."

Nachdem schon in Punkt 5 der Ausdruck Kleinverschleißer mit jenem der Gewerbspartei wechselt, welch' letzterer Ausdruck jedenfalls

ein weitergehender ist, so dürfte es sich hier wohl nur um einen synonymen Ausdruck handeln. Wir glauben nicht, daß mit der Bezeichnung Partei der Consument gemeint ist. Von größter Wichtigkeit für unsere Auffassung ist aber Punkt 9, welcher die für die Steuereinhebung nöthige Controle feststellt; dieser lautet:

„9. Das zur Einhebung der Auflage bestellte Organ ist berechtigt, zu jeder Tageszeit in den Gewerbsräumen und in jenen Localitäten, welche mit denselben in Verbindung stehen, Nachschau und Durchsuchungen vorzunehmen, letztere nur nach Erwirkung der gesetzlich erforderlichen Bewilligung der competenten Behörde."

In diesem Absatze ist ausschließlich nur von Gewerbsräumen und den mit denselben in Verbindung stehenden Localitäten die Rede; eine Erweiterung der Berechtigung des Aufsichtsorganes dahin, daß dasselbe auch private Wohn- und Kellerräume, oder Werksräume durchsuchen dürfe, kann aus der Textirung nicht abgeleitet werden Nur dann, wenn in solchen Localitäten gewerbsmäßiger Kleinverschleiß steuerpflichtiger Getränke stattfindet, kann eine solche Untersuchung gestattet sein. Eine Analogie auf private Wohn- und Kellerräume, in denen sich Bier nicht zum Verschleiße, sondern nur zum Zwecke des Genusses befindet, ist nicht zulässig. Unserer Anschauung nach läßt sich aus den Durchführungsbestimmungen vom Jahre 1880 eine Steuerpflicht des Consumenten nicht ableiten und befinden sich dieselben hierin in voller Uebereinstimmung mit dem Gesetzestexte. Es hat sich jedenfalls bei Aufstellung der Durchführungsverordnung nur darum gehandelt, die analogen Bestimmungen des Verzehrungssteuerpatentes hier entsprechend zu verwenden. Es mögen wohl an verschiedenen Orten Zweifel über die Auslegung der Durchführungsverordnung von 1880 aufgetaucht sei, da bereits im Jahre 1882 eine Modification und Erklärung der Vorschriften vom 24. November 1880 erfolgte, und zwar durch die Verordnung vom 8. Jänner 1882; diese besteht aus zwei Absätzen folgenden Inhaltes:

„1. Als Kleinverschleiß von Bier ist die Menge von unter einem Hektoliter und bei gebrannten geistigen Flüssigkeiten die Menge von unter einem halben Hektoliter zu verstehen."

„2. Da nach Allerhöchst genehmigtem Landtagsbeschlusse die selbstständige Auflage von jedem Hektoliter verbrauchten Bieres und von jedem halben Hektoliter verbrauchter geistiger Flüssigkeiten eingehoben werden darf, so wird hier ausdrücklich bemerkt, daß durch diese Auflage nur der Verbrauch, aber nicht die Production oder der Handelsverkehr getroffen werden kann, und daß demgemäß insbesondere Producenten, wenn sie auch Mengen unter dem für den Verschleiß im Großen festgesetzten Ausmaße nicht unmittelbar an Consumenten, sondern an Kleinverschleißer zum Zwecke des Ausschankes oder weiteren Verschleißes erwiesenermaßen abgeben (wie dies namentlich bei Bier am flachen Lande in Mengen von $^1/_2$ und $^1/_4$ Hektoliter zu geschehen pflegt), nicht zur Zahlung verhalten werden können, da sonst eine zweimalige Einzahlung der Auflage stattfinden würde."

Diese Verordnung bietet uns nur eine theilweise Lösung der über die Einhebung bestehenden Zweifel, sie erklärt, daß die Steuer nur den Verbrauch, nicht die Production treffen soll, die Ausfuhr aus dem Kronlande soll steuerfrei bleiben, jede Doppelbesteuerung vermieden werden. Die Abgabe von Bier in Gebinden von $^1/_2$ und $^1/_4$ Hektoliter durch die Brauer hatte jedenfalls zur Auffassung geführt, daß dies Kleinverschleiß sei, wie dies ja auch der Textirung des Punktes 1 und der Durchführungsverordnung von 1880 entspricht. Es ist zweifellos, daß schon ursprünglich der Ausschank des Kleinverschleißes und nicht die Production für die Besteuerung in Aussicht genommen war. Die Verordnung sagt daher: Der Brauer soll auch dann nicht durch die Steuer getroffen werden, wenn er Bier in kleineren Gebinden an die Wirthe abgibt. Die Abgabe an Consumenten wird nur indirect berührt durch die Ausführung „nicht unmittelbar an Consumenten". Aus dieser Textirung glauben wir aber folgern zu müssen, daß die Steuerpflicht nicht ausgeschlossen ist, wenn das Gegentheil eintritt, d. h. das Bier direct an Consumenten abgegeben wird, und eine Doppelbesteuerung aus dem Grunde nicht vorkommen kann, weil der Consument selbst nicht steuerpflichtig ist. Die Bierproducenten werden sich möglicherweise gegen eine solche Gesetzesauslegung verwahren, wir glauben aber doch aus dem Texte gerade dieser Verordnung ableiten zu müssen, daß der Brauer oder Bierdepotbesitzer, welcher Bier in Gebinden von unter 1 Hektoliter Inhalt oder in Flaschen direct an Consumenten absetzt, als Kleinverschleißer anzusehen und als solcher steuerpflichtig ist. Es fehlt allerdings an näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Versteuerung und es würden auch, falls keine Vereinbarungen zwischen den Brauereien oder deren Agenten und der Gefällspachtung oder Einhebung, bezw. der Abfindungsvereine zu Stande kommen, Controlmaßregeln nöthig werden, deren Tragweite wir hier übergehen müssen. Nachdem jedoch die Brauereien ohnedies unter gefällsämtlicher Controle stehen, so erscheint uns diese Eventualität weniger drückend, als eine Controle des privaten Consums Zu erwähnen ist, daß die Steuerleistung durch die Brauerei an einzelnen Orten thatsächlich besteht. Mit der Versteuerung des im Kleinverschleiße verbrauchten, ferner des im Kronlande von Brauereien und Bierdepots direct an Consumenten abgegebenen Bieres wird noch immer nicht der gesammte Consum getroffen; es kann nämlich der Fall vorkommen, daß ein Consument sein Bier aus einem anderen Kronlande bezieht. Wir finden weder im Gesetze, noch in den Durchführungsverordnungen einen Anhaltspunkt darüber, wie ein solcher Bezug der Steuerpflicht unterzogen werden könnte. Hier besteht jedenfalls eine Lücke, dieselbe kann aber von keiner Bedeutung für die Steuerleistung des Kronlandes sein, da solche Fälle doch nur vereinzelt vorkommen. Die Durchführungsverordnung von 1882 will ebenso wie die Production auch den Handel von der Steuerpflicht befreit wissen; der Handel im Verkehre mit Consumenten wird aber, falls er den sonstigen erwähnten Bestimmungen entspricht, gleichfalls als Kleinverschleiß gelten müssen; diese finden aber keine Anwendung auf den Verkehr der Consumenten mit den Handelsgeschäften eines anderen Kronlandes, bezw. des Auslandes, und gilt hier das in Bezug auf das Bier Gesagte. Auch für den Fall, daß man die Steuerpflicht des Brauers, bezw. Händlers im directen Verkehre mit Consumenten voraussetzt, bestehen noch manche Zweifel. Nehmen wir den Fall an, daß der Brauer, bezw. Händler und der Consument verschiedenen Geschäftsbezirken angehören, und daß in beiden Bezirken die Auflage nicht in Landesregie eingehoben wird. In welchem Pachtungsrayon ist die Steuer zu bezahlen? Wir fragen noch weiter. Wie soll eine Steuerabfindung zu Stande kommen, wenn der private Consum als steuerpflichtig in die Abfindung einbezogen werden sollte? Es ist weiters nicht klar, was zu geschehen hat, wenn Bier in Gebinden von 1 Hektoliter und gebrannte geistige Flüssigkeiten in solchen von $^1/_2$ Hektoliter Inhalt vom Producenten oder Händler direct an Consumenten abgegeben werden und daher kein Kleinverschleiß vorliegt?

Die ungezwungenste Folgerung ist wohl die: es wurde im Gesetze, bezw. in den Durchführungsverordnungen für den Fall des directen Verkehres der Producenten und Händler mit den Consumenten nichts vorgesehen, weil man die Verzehrungssteuer vor Augen hatte, die gleichfalls den privaten Consum freiläßt.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

1. Die politische Bezirksbehörde ist befugt, Gemeindevorstehern Ausstellungen und Zurechtweisungen zukommen zu lassen, ohne daß denselben ein Recurs zustünde.

2. Dem Gemeindevorsteher als Behörde steht gegen eine Entscheidung der politischen Behörde ein Recursrecht nicht zu.

3. Der Gemeindevorsteher ist competent, Gäste, welche über die Sperrstunde im Gastlocale verweilen, das incorrecte Verhalten ohne Einleitung eines Strafverfahrens auszustellen und sie für den Wiederholungsfall mit Strafen zu bedrohen.

Anfangs Juni 1883 richtete die Gemeindevorstehung D. in Steiermark an den Werksbeamten Anton H. und einige andere Personen in D. einen Erlaß, in welchem denselben eine Außerachtlassung der Sperrstunde, sowie ein unanständiges, sogar renitentes Betragen zur Last gelegt und gleichzeitig für den Fall der Wiederholung die Anwendung des § 5 der Polizeiordnung vom 28. September 1858, L. G. Bl. II Nr. 22, angedroht wurde

Gegen diesen Erlaß brachten H. und Consorten am 9. Juni 1883 beim Gemeindeamte D. den Recurs an die Bezirkshauptmannschaft L. ein, welcher vom Gemeindeamte jedoch erst am 4. August dahin in Vorlage gebracht wurde. Da eine Ursache dieser verspäteten Vorlage nicht angegeben worden war, forderte die Bezirkshauptmannschaft zunächst die Gemeindevorstehung auf, die eingetretene Verzögerung zu rechtfertigen.

Die Gemeindevorstehung erstattete zwar hierüber den geforderten Bericht, bestritt aber in demselben mit Entschiedenheit das Recht der Bezirkshauptmannschaft, in dieser Angelegenheit eine „Rechtfertigung" von der Gemeinde zu verlangen.

In der hierüber erflossenen Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft vom 29. August 1883, Z. 12.649, wurde zunächst der Gemeindevorstehung die ungeziemende Schreibweise des letzten Berichtes ausgestellt, ferner betont, daß die Bezirkshauptmannschaft allerdings berechtigt gewesen sei, eine „Rechtfertigung“ wegen der verzögerten Vorlage des Recurses zu verlangen, und endlich in merito dem Recurse des Anton H. und Consorten wegen mangelhaften Verfahrens Folge gegeben.

Diese Entscheidung wurde von der Statthalterei in G. unterm 10. November 1883, Z. 19.266, aus folgenden Gründen bestätigt: „Die Ausführungen des Recurses, welche sich gegen den der Gemeindevorstehung wegen ungebührlicher Schreibweise gewordenen „Verweis“ richten, indem sie die Berechtigung der Bezirkshauptmannschaft zur „Verhängung der Strafe des Verweises gegen einen Gemeindevorsteher“ bestreiten, seien für den vorliegenden Fall nicht zutreffend, da es sich hier nach Form und Inhalt des in Rede stehenden Erlasses nicht um einen Verweis als Strafe, sondern um eine an die Gemeindevorstehung ergangene Ausstellung und Zurechtweisung handelt, zu welcher die Bezirkshauptmannschaft als vorgesetzte Behörde allerdings befugt erscheint.

Ebenso sei die Bezirkshauptmannschaft im Hinblicke auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. April 1875, L. G. Bl. Nr. 24, und vermöge der ihr obliegenden Ausübung der Staatsaufsicht über das gesetzmäßige Vorgehen der Gemeinden berechtigt, von der Gemeindevorstehung D eine Rechtfertigung der in der Vorlage des Recurses eingetretenen Verzögerung zu verlangen, um so mehr als in dem angefochtenen Erlasse der Gemeindevorstehung mehreren Personen ein illegales Verhalten zum Vorwurfe gemacht wurde und die Gemeindevorstehung die von den Betroffenen im Wege der oberen Behörde angestrebte Loszählung von diesem Vorwurfe nicht durch Zurückhaltung des Recurses beliebig verzögern durfte.

Was endlich die meritorische Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft über den Recurs des Anton H. und Genossen anbelangt, so könne der Gemeindevorstehung, welche in dieser Angelegenheit nicht als Partei, sondern als Behörde auftrat, auf Grund der bestehenden Vorschriften überhaupt ein Recursrecht gegen die Entscheidung der vorgesetzten Behörde nicht eingeräumt werden.“

Ueber den vom Gemeindevorsteher in D. dagegen ergriffenen Recurs hat das k. k. Ministerium des Innern die Entscheidung der Statthalterei zwar bestätigt (Erlaß vom 5. Februar 1884, Z. 174), hiebei aber eröffnet, daß zur Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft vom 29. August 1883, Z. 12.649, durch welche über den Recurs des Anton H. und Consorten die Verfügung des Gemeindevorstehers in D. vom 1. Juni 1883, Z. 2336, mit welcher deren incorrectes Verhalten auf Grund der Polizeiordnung vom 28. September 1858, L. G. Bl. Nr. 22, hervorgehoben und die Anwendung der erwähnten Polizeiordnung in Aussicht gestellt wurde, behoben wurde, kein Anlaß vorgelegen sei, nachdem bei dem besprochenen Vorgange des Gemeindevorstandes im Hinblicke auf den Inhalt der citirten, ein Straferkenntniß nicht enthaltenden Verfügung ein Mangel des Verfahrens nicht gefunden werden könne und der Gemeindevorsteher immerhin berechtigt sei, die betheiligten Personen auf ihr gegen die Polizeiordnung verstoßendes Benehmen aufmerksam zu machen und sie für den Wiederholungsfall mit Strafe zu bedrohen. W.

Die Straflosigkeit nach § 187 St.G. kann nicht mehr eintreten, nachdem die Schuld des Angeklagten ein Detectivbeamter erfahren hat.

Der k. k. Cassationshof hat mit Entscheidung vom 11. October 1884, Z. 4759, die von Cäcilia Sch. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Landesgerichtes in Wien vom 21. März 1884, Z. 9217, womit dieselbe des Verbrechens des Diebstahles nach den §§ 171, 173 St. G. schuldig erkannt wurde, verworfen. — Gründe: Die auf Ziffer 9, lit. b des § 281 St. P. O. gestützte Nichtigkeitsbeschwerde wird darauf gegründet, daß die That der Angeklagten im Sinne des § 187 St. G. straflos geworden, die Angeklagte somit von der Anklage freizusprechen gewesen wäre.

Der Strafaufhebungsgrund des § 187 St. G. wurde der Angeklagten aus dem Grunde nicht zugestanden, weil der wegen des Diebstahles wider sie einschreitende Detectiv vor Gutmachung des Schadens von ihrem Verschulden Kenntniß hatte.

Die Nichtigkeitsbeschwerde bestreitet nun, jedoch mit Unrecht, daß ein Detectiv als Obrigkeit gelten könne. Im Falle des § 187 St. G. schließt der Ausdruck „Obrigkeit“ zwar nicht alle im zweiten Absatze des § 68 St. G. bezeichneten, wohl aber, wie die Gegenüberstellung mit dem Ausdrucke „Gericht“ zeigt, alle diejenigen Personen in sich, welche im Grunde ihrer öffentlichen Bestellung zunächst und insbesondere berufen sind, für die Sicherheit des Eigenthums zu sorgen und die Verfolgung aller strafbaren Verletzungen desselben zu vereiteln.

Nun ist aber, abgesehen davon, daß der Detectiv Karl R. über Auftrag des diensthabenden Commissärs intervenirte, das k. k. Detectivinstitut der Polizeidirection ganz besonders auch zu dem Zwecke beigegeben, um dieselbe in der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit und in der Handhabung der hierauf bezüglichen Gesetze und Verordnungen zu unterstützen, wie aus § 1 des Organisationsstatutes und aus dem Decrete der Polizeidirection vom 4. März 1872, Z. 662, ersehen werden kann.

Die Entdeckung bereits begangener oder versuchter strafbarer Handlungen, die Ausforschung und Ergreifung der Thäter und ihrer Genossen und die Auffindung des widerrechtlich entzogenen Gutes und der Beweismittel ist ausdrücklich als eine der Aufgaben des Detectivs erklärt, der nach § 10 des Statuts gleich bei Aufnahme in das Institut beeidet und im § 18 des Statuts mit dem, behördlichen Personen und Militärwachen zustehenden gesetzlichen Schutze bekleidet wird.

Es steht also nach dem Vorhergesagten außer Zweifel, daß die Rechtsansicht des ersten Richters, derzufolge der Strafaufhebungsgrund des § 187 St. G. ausgeschlossen wurde, weil der Detectiv R. vor Gutmachung des Schadens das Verschulden der Angeklagten erfuhr, mit dem Gesetze im vollen Einklange.

Notizen.

(Welche Schulden muß der Vater für seinen an einer Universität studirenshalber sich aufhaltenden Sohn bezahlen?) Mit dieser Frage beschäftigt sich das nachstehend mitgetheilte Urtheil des Oberlandesgerichtes Kiel vom 24. October 1884. Ein Speisewirth hatte einem Studenten während mehrerer Semester Credit gewährt für Speisen und Getränke; er klagte den Betrag gegen den Vater ein. Das Gericht entwickelt zunächst, daß besondere Bestimmungen für den Studentencredit nicht beständen; sodann heißt es: „Der Natur der Sache nach liegt in der Anordnung des Vaters, daß sein Haussohn eine Universität besuche, im Allgemeinen auch seine Einwilligung in die zu dem Zwecke von dem Sohne eingegangenen Verbindlichkeiten, und hieraus ergibt sich für die bezüglichen Gläubiger eine Geschäftsführungsklage wegen ihrer Forderungen unmittelbar gegen den Vater. Auf Fälle, in denen von demselben Gläubiger mehrere Halbjahre nacheinander ohne mittlerweiligen Zahlungsempfang fortlaufend geborgt worden ist, leiden diese Grundsätze jedoch nur beschränkte Anwendung. Die Verhältnisse des Universitätslebens haben es längst und allbekanntlich mit sich gebracht, daß Studirende, deren Umstände geordnet sind, etwaige Schulden für Lebensunterhalt spätestens zu Anfang des auf deren Eingehung folgenden Studienhalbjahres bezahlen. In Anbetracht dessen muß jeder Gläubiger, welcher im neuen Studienhalbjahre dem Studirenden, ohne daß dieser ihm seine bisherige Schuld abträgt, ferneren Unterhalt auf Borg liefert, davon ausgehen, daß dies gegen den Willen des Vaters geschieht, da dieser Unordnungen des Sohnes voraussichtlich nicht billigen würde. Folgerichtig kann der Vater also in solchem Falle für die ferneren Schulden nicht ohneweiters verantwortlich gemacht, sondern nur wegen der sich aus dem ersten der fraglichen Halbjahre herschreibenden mit Erfolg in Anspruch genommen werden. Das Urtheil geht nur auf die Getränke- und Speisenforderung aus dem ersten Credithalbjahre ein und verurtheilt den beklagten Vater zu der 49 M. 20 Pf. betragenden — gewiß mäßigen — Schuld des Sohnes.“ Die Gründe lauten dahin: „Zur Bezahlung dieses Betrages ist Beklagter aber auch ausnahmslos schuldig zu erachten, da die dem Sohne gelieferten Speisen den Begriff standesgemäßen Unterhaltes eines Studirenden nicht übersteigen und die Haftung des Beklagten, da derselbe seine andererseits bestrittene Behauptung, den Sohn ohnehin mit genügenden Mitteln ausgerüstet zu haben, nicht hat beweisen können, nicht etwa nur auf nothdürftigen Unterhalt zu beschränken ist.“ Berl. G.-Z.

(Ueber das Recht eines bestimmten Namens) hat das deutsche Reichsgericht in Sachen Monsterberg c. Monsterberg am 5. April 1883 (Nr. 607/83) eine bemerkenswerthe Entscheidung gefällt, welche das Forum des Civilrichters auch für diese Fragen für competent erklärt. Es heißt darin: „Das Recht, resp. die Pflicht, einen bestimmten Namen zu führen, ist im öffentlichen Interesse durch das öffentliche Recht geregelt, gehört aber auch dem Familienrechte an, und da die Beziehungen und Wirkungen des letzteren, überhaupt die

Familienverhältnisse der Regel nach in der Sphäre des Privatrechtes, wenn auch nicht immer ausschließlich, liegen und sich zum Streite vor den bürgerlichen Gerichten eignen, so kann auch die Namensführung, insoferne sie in eine familienrechtliche Beziehung tritt oder die Collision mit einer solchen die Verletzung eines Familienrechtes hervorbringt, Gegenstand eines Streites vor den ordentlichen Gerichten sein. Gleichgiltig ist hiebei, ob es sich um einen adeligen oder bürgerlichen Namen handelt."

Gesetze und Verordnungen.

1884. I. Semester.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

I. Stück. Ausgeg. am 19. Jänner. — Nr. 1. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 21. December 1883, Z. 78.608, betreffend die Ertheilung des Rechtes zur Einhebung der Mauth von der Ueberfuhr auf dem Wisłok-Flusse an die Gemeinde Gniewczyna tryniecka. — Nr. 2. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 21. December 1883, Z. 78.608, womit dem Gutsgebiete in Husaków das Recht der ferneren Mautheinhebung von zwei Brücken auf dem Słotwina-Flusse ertheilt wird. — Nr. 3. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 21. December 1883, Z. 78.608, womit dem Bezirksrathe in Limanowa das Recht der Weg- und Brücken-Mautheinhebung auf der Bezirksstraße Dobra-Szczyrzyce ertheilt wird. — Nr. 4. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 21. December 1883, Z. 78.608, womit dem Bezirksrathe in Borszczów und Łańcut das Recht der Einhebung der Wegmauthgebühren ertheilt wird. — Nr. 5. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 21. December 1883, Z. 78.608, womit dem Bezirksrathe in Krosno die Bewilligung zur Einhebung der Mauthgebühren von der Brücke am Jasiołka-Flusse auf der Bezirksstraße Kombornia-Żmigród ertheilt wird. — Nr. 6. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 21. December 1883, Z. 78.608, womit dem Bezirksrathe in Pilzno das Recht der Einhebung der Mauthgebühren auf der Bezirksstraße Pilzno-Radomyśl ertheilt wird.

II. Stück. Ausgeg. am 26. Jänner. — Nr. 7. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. December 1883, Z. 17.578, betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1884.

III. Stück. Ausgeg. am 30. Jänner. — Nr. 8. Gesetz vom 2. Jänner 1884, wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, betreffend die Verlängerung der Wahlperiode der Gemeindevertretung auf sechs Jahre. Nr. 9. Gesetz vom 2. Jänner 1884, wirksam im Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, betreffend die Verlängerung der Wahlperiode der Bezirksvertretungen auf sechs Jahre.

IV. Stück. Ausgeg. am 5. Februar. — Nr. 10. Kundmachung der galizischen k. k. Finanz-Landesdirection vom 23. Jänner 1884, Z. 6 Präs., betreffend die Controlpflichtigkeit von Mineralölen in dem Grenzbezirke Galiziens gegen Rußland.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben den Bibliothekar der k. k. Wiener Universitätsbibliothek Dr. Friedrich Leithe zum Bibliothekar der k. k. technischen Hochschule in Wien ernannt.

Seine Majestät haben dem Hilfsämterdirections-Adjuncten im Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Aeußern Ignaz Klein taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Wiener Bürger Johann Anton Ruthmayer das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Der Finanzminister hat die erledigte Archivarsstelle bei der Lottodirection in Wien dem Amts- und Cassecontrolor des Lottoamtes in Graz Friedrich Gettrich verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat im Stande der Triester Polizeidirection den Polizei-Obercommissär Raimund Vidiz zum Polizeirathe und den Polizeiconcipisten Leon Kalinowicz zum Polizeicommissär ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Statthaltereisecretär Alfred Ritter von Bernd zum Bezirkshauptmanne in Niederösterreich ernannt.

Erledigungen.

Kanzlistenstelle bei der k. k. Seebehörde in Triest mit der eilften Rangsclasse. Gesuche bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 63.)

☛ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 39 der Erkenntnisse.

Den P. T. Verwaltungs-Behörden der Monarchie bestens empfohlen.

P. T.

Das im **Auftrage des hohen k. k. Handelsministeriums** verfasste

Compendium

der auf das

Gewerbe-Wesen

bezugnehmenden

Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften.

Herausgegeben von

Béla Freiherrn von Weigelsperg,

k. k. Sectionsrath im Handelsministerium.

erscheint jetzt im ergebenst gezeichneten Verlage

in zweiter, unter Bezug auf das VI. Hauptstück und aller ferner erlassenen Anordnungen bedeutend erweiterter Auflage.

30 Bogen. Gross-Octav-Format. Preis: cartonnirt 3 fl., gebunden in Leinen 3 fl. 60 kr.

Die erfolgte Annahme des VI. Hauptstückes der neuen Gewerbe-Ordnung seitens beider Häuser des Reichsrathes und die Allerhöchste Sanction desselben bringen die Gesetzgebung auf diesem Felde zum vorläufigen Abschlusse und schaffen die Grundlage, auf welcher nunmehr an die Ausführung der Bestimmungen derselben in ihrem ganzen Umfange vorgegangen werden kann.

Das hohe k. k. Handelsministerium beauftragte demzufolge den Herausgeber,

die Zusammenstellung eines Compendiums der auf das Gewerbewesen bezugnehmenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften zu veranlassen,

welches die zu Recht bestehenden und in der Praxis gehandhabten Bestimmungen gesammelt aufführt und vor anderen gleichen Ausgaben die Vorzüge bietet,

dass alle Verordnungen, Erlässe und sonstigen Verlautbarungen, die sich auf das Gewerbewesen beziehen, hier

☛ zum ersten Male vollständig ☚

aufgeführt sind und eine rasche Orientirung und Amtshandlung für die P. T. Behörden nach dieser Ausgabe sehr erleichtert ist.

Das Buch ist jetzt in dem bekannten grossen Formate des **Handbuches für den Verwaltungsdienst** von **Ernst Mayerhofer** beendet und gelangt in unserem Verlage zur Ausgabe, dasselbe empfiehlt sich somit als

Handbuch für die P. T. Verwaltungsbeamten

von selber.

Gegen Einsendung des Betrages mittelst Postanweisung versendet die Verlagshandlung das Werk **franco nach überall.** Auf Wunsch wird die ratenweise Zahlung des Kaufpreises gerne bewilligt.

Hochachtend ergebenste

MANZ'sche

k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung,

Wien, I., Kohlmarkt 7.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.